

sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht begetrieben werden kann.

Tilgung der Geldstrafe durch Arbeit.

§ 28b

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

(2) Das Nähere regelt die *Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats*. Soweit dies nicht geschieht, ist der *Reichsminister der Justiz* ermächtigt, das Nähere zu regeln.

Anm.: Durch das Ges. zur Überleitung der Rechtspflege vom 5. Dezember 1934 (KGB1. I S. 1214) ist an Stelle der „obersten Landesbehörden“ der „Reichsminister der Justiz“ getreten.

Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 29

(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis oder, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird, Zuchthaus, bei Übertretungen Haft. Auch bei Vergehen kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist.

(2) Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Gefängnis und Zuchthaus höchstens ein Jahr, bei Haft höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

(3) Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.